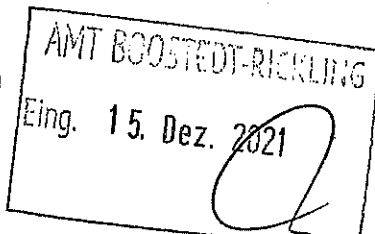


Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An den/die Amtsvorsteher/in
des Amtes Boostedt-Rickling
Twiete 9
24598 Boostedt



Standort Kiel

Telefon: 0431 6895-9249

E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714

Ansprechpartner:
Kay Frahm

Kiel, 14.12.2021

Mikrozensus 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr findet in 2022 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2022. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten u. a. mit Laptops ausgestattet.

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes sowie eine Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert (Anlagen).

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie führen die Erhebungsbeauftragten die Interviews ausschließlich telefonisch mit den Haushalten durch.

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z.B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2022 zu informieren. Sie können diese Informationen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auch downloaden unter:

<https://www.statistik-nord.de/mikrozensus>

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus rechtmäßig ist. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Laptops ist auch nach Prüfung durch die **Datenschutzbeauftragten** rechtlich einwandfrei (siehe <https://www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/>).

Mit freundlichen Grüßen

Kay Frahm
Sachgebietsleiter Mikrozensus

Anlage

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
E-Mail:
poststelle@statistik-nord.de

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel
E-Mail:
poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An die **Mikrozensus-Haushalte**
Frau / Herrn / Familie

Standort Kiel
Telefon:
siehe Erhebungsbeauftragte/r
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
MZ Ankündigung
Ansprechpartner/in:
Ihr/e Erhebungsbeauftragte/r

Kiel,

Mikrozensusgesetz (MZG) – Aufforderung zur Auskunftspflicht – Diesjähriger Mikrozensus

Sehr geehrter Haushalt,

bundesweit werden jährlich von einem Prozent der Bevölkerung Daten z.B. zur Erwerbstätigkeit und zu den Lebensumständen erhoben. Der Gesetzgeber hat für diese Erhebung, dem sogenannten Mikrozensus, eine Auskunftspflicht festgelegt (MZG 2016).

In die Stichprobe werden **Adressen** gezogen und die dort wohnhaften Haushalte, werden innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal befragt (§ 5 MZG).

Ihr Haushalt wurde für diese Befragung ausgewählt.

Bitte geben Sie zu folgendem Zeitraum (Berichtswoche) Auskunft:

§13 MZG sieht **ausdrücklich die Auskunftspflicht** der betroffenen Haushalte als verpflichtend vor und ist somit **auch für Sie bindend**.

Jedes Jahr werden langjährig erfahrene und geschulte Erhebungsbeauftragte eingesetzt, um Sie bei der Beantwortung der Fragen zu unterstützen. **Dabei bitten wir Sie folgendes zu beachten:**

- Den ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten steht für diese freiwillige Unterstützung häufig nur ein sehr kurzes Zeitfenster für die Befragung zur Verfügung.
- Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet Haushalte, die
 - nicht angetroffen wurden,
 - die Befragung alleine (online oder über den Selbstausfüllerbogen) ausfüllen möchten,
 - keine Auskunft erteilen wollen,für die weitere Bearbeitung an das Statistische Amt weiterzuleiten.

Sie werden unterstützt von der/m Erhebungsbeauftragten

Diese/r schlägt Ihnen folgenden **Termin für die Befragung** vor:

am zwischen und Uhr

Rufen Sie bitte Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n bis zum an, um einen Befragungstermin zu vereinbaren.

Bestätigen Sie bitte zeitnah telefonisch der/m Erhebungsbeauftragten den vorgeschlagenen Termin oder sprechen Änderungen ab, wie z. B. die Art der Auskunftserteilung, Wünsche etc.

bitte wenden

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
E-Mail:
poststelle@statistik-nord.de

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel
E-Mail:
poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Vier Möglichkeiten der Auskunftserteilung:

Bei den ersten beiden Möglichkeiten **ohne Unterstützung** durch die/den Erhebungsbeauftragte/n können Sie die Fragen eigenständig und zeitlich unabhängig beantworten.

1. **Onlinebefragung** – Hier werden Sie durch die Fragen geführt. Bitte informieren Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n, wenn Sie die Befragung alleine online durchführen möchten. Das Statistische Amt wird Ihnen dann eine entsprechende Zugangsberechtigung zusenden.
2. **Selbstaussfüller** – Bitte informieren Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n. Das Statistische Amt wird Ihnen dann den Erhebungsbogen für die schriftliche Befragung zusenden.

Falls Sie die Unterstützung der/s Erhebungsbeauftragten in Anspruch nehmen möchten, stehen Ihnen noch zwei weitere Wege der Auskunftserteilung zur Verfügung.

3. Das zeitnahe **persönliche Interview** mit der/m Erhebungsbeauftragten. Diese können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren.
4. Das **telefonische Interview** mit der/m Erhebungsbeauftragten, sollten Sie Ihre Privatsphäre durch den Besuch des Interviewers gefährdet sehen.

Bitte bereiten Sie sich mit der beigefügten Kurzinformation auf das Interview vor - diese hilft Ihnen bei der Auskunftserteilung Zeit zu sparen.



Datenschutz

Der Datenschutz ist gewährleistet.

Siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/
oder <https://datenschutz-hamburg.de/ihrrecht.aufdatenschutz/mikrozensus/>

Wir bitten um Ihr Verständnis für die gesetzliche Auskunftspflicht Ihres Haushaltes und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Schürmann

Referatsleitung für Bildung und Haushalte

Fragen zur Wohnsituation und zur Internetgeschwindigkeit 2022

Sollten Sie zur Miete wohnen, ist es für eine leichte und schnelle Beantwortung der Fragen hilfreich, wenn Sie Ihren **Mietvertrag** und Ihre **Nebenkostenabrechnung** bereithalten.

Verfügt Ihr Haushalt über einen Internetzugang, ist es auch in diesem Fall hilfreich, wenn Sie zur Frage Ihrer vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate Ihren **Mobilfunkvertrag** oder **Vertrag zur Internetnutzung** vorliegen haben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Haushaltsstatistiken

- Information für die Befragten -



► Was sind die Haushaltsstatistiken des Mikrozensus?

Zu den Haushaltsstatistiken des Mikrozensus zählen neben dem Kernprogramm u. a. die Erhebungsteile

- Arbeitsmarktbeteiligung (LFS)
- Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Zu welchem Erhebungsteil Ihr Haushalt befragt wird, bestimmt die Stichprobenauswahl. Haushalte, die in die Stichprobe der **LFS** gezogen worden sind, werden **zweimal im Jahr** befragt. Die zweite Befragung kann bereits ein Quartal später erfolgen.

Hinweis: Bei der Wiederholungsbefragung kann ein verkürztes Frageprogramm, ein sogenanntes **Dependent Interviewing**, durchgeführt werden. Dieses ist möglich, wenn Sie bei der Erstbefragung Ihre Einwilligung zur Speicherung der Angaben für die Folgebefragung erklärt haben.

► Wozu dienen die Haushaltsstatistiken?

Die Haushaltsstatistiken ermitteln grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.

Mit diesen Informationen haben sich die amtlichen Haushaltsstatistiken zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

► Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei repräsentativen Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt das Mikrozensusgesetz (MZG) die Auskunftspflicht für jeden ausgewählten Haushalt vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für Minderjährige oder Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Ihr Haushalt kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt ausgetauscht werden, da nur so zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können.

► Welche Wege der Auskunftserteilung stehen Ihnen zur Verfügung?

- **Unsere Empfehlung – der schnellste und einfachste Weg:**
Online – bitte sprechen Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n an, sofern Sie die Online-Zugangsdaten wünschen
- Persönliches oder telefonisches Interview mit Ihrer/m Erhebungsbeauftragten
- Schriftliche Auskunft über den umfangreichen Erhebungsbogen

► Was ist die Rechtsgrundlage?

Grundlage ist das **Mikrozensusgesetz** in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

► Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja, der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die bei Ihnen erhobenen Angaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes geheim gehalten.

Die **MitarbeiterInnen des Statistischen Amtes** sowie die **Erhebungsbeauftragten** sind gesetzlich zur **Geheimhaltung verpflichtet**. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Erhebertätigkeit geheim zu halten.

Die **Erhebungsbeauftragten** sind **Vertrauenspersonen**, die Ihnen mit **Rat und Tat** zur Verfügung stehen.

► AnsprechpartnerInnen des Statistischen Amtes

In **besonders schwierigen Fällen** können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,

Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Telefon: 0431 6895 -9222 (für Haushalte aus Hamburg),

-9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

Bitte wenden ➔

► Was wird gefragt und zu welchem Erhebungsteil werden Sie befragt?

Sie werden zu einem der genannten Erhebungsteile befragt. Das Programm, zu dem Sie befragt werden, können Sie bei Ihrer Erhebungsbeauftragten / Ihrem Erhebungsbeauftragten erfragen. Bei maschinell erstellten Schreiben wird das Frageprogramm automatisch aufgeführt.

In allen Erhebungsteilen werden 2022 Fragen zur Wohnsituation und zur Internetgeschwindigkeit (Datenübertragungsrates) gestellt.

► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich?

- Mietvertrag (z. B. Wohnfläche, Baujahr des Gebäudes, Einzugsjahr)
- Vertrag über Internetnutzung bzw. Mobilfunkvertrag
- Betriebs-/Nebenkostenabrechnung (z. B. monatliche Kosten für Strom, Heizung und Gas)

Erhebungsteil: Kernprogramm nach § 6 Mikrozensusgesetz (MZG)

Die Schwerpunkte des Kernprogramms beziehen sich u. a. auf

- Haushalts- und Familienzusammenhang
- Bildungsabschlüsse
- Demografische Angaben
- Staatsangehörigkeit und Migration
- Besuch von Kindertagesstätte, Schule und Hochschule

► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich?

- Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggfs. Dauer des Schulbesuches im Ausland)
- ggf. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland

Erhebungsteil: Arbeitsmarktbeteiligung § 7 (LFS)

Die Schwerpunkte der LFS beziehen sich u. a. auf

- Fragen für Erwerbstätige (Haupt-/Nebenerwerbstätigkeit und weitere Merkmale)
- Fragen für Arbeitslose und Arbeitssuchende
- Weiterbildung

► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich?

- Einkommensnachweis (Haupt- und Nebenjob)
- ggf. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland
- Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggf. Dauer des Schulbesuches im Ausland)
- Leistungsbescheide (z.B. Hartz IV, ALG II), Rentenbescheide

Erhebungsteil: Einkommen und Lebensbedingungen § 8 (SILC)

Die Schwerpunkte der SILC-Befragung beziehen sich u. a. auf

- Haushaltsveränderungen und Lebenssituation
- Einkommen, erhaltene und geleistete Zahlungen
- Wohnsituation

► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich?

- ggfs. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland
- Leistungsbescheide (z.B. Hartz IV, ALG II), Rentenbescheide
- Dokumente über geleistete Zahlungen im Vorjahr (z.B. Grundsteuer, Abzahlungen von Hypotheken und Bauspardarlehen bei Eigentum, sonstige Zahlungen an Personen außerhalb des Haushaltes, wie z.B. Unterhalt).
- Dokumente über empfangene Leistungen im Vorjahr (z. B. Kindergeld, Pflegegeld, Leistungen für Bildung, Zuschüsse für Schulbedarf und Schulausflüge, BAföG)
- Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggf. Dauer des Schulbesuches im Ausland)
- Einkommensnachweis (Haupt- und Nebentätigkeit)

SILC ist die Standard-Datenquelle für die Messung von Armut und Lebensbedingungen in den Mitgliedsstaaten der EU.

Erhebungsteil: Informations- und Kommunikationstechnologie § 9 (IKT)

Die Schwerpunkte der IKT-Befragung beziehen sich u. a. auf

- Verbreitung und Nutzung von PC und Internet
- E-Commerce

► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich?

- höchster Bildungs- und Schulabschluss
- Art der festen / mobilen Internetverbindung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.